

**Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des
Deutschen Bundestages zum Antrag: Verbindliches
Mitwirkungsrecht der kommunalen Spitzenverbände bei
der Erarbeitung von Gesetzesentwürfen und
Verordnungen sowie im Gesetzgebungsverfahren BT-
Drucksache 16/358**

Innenausschuss
A-Drs. 16(4)116 A Neu!

**Schriftliche Stellungnahme zum Antrag der Fraktion
DIE LINKE**

**Georg Schlenvoigt Oberbürgermeister a.D.
Büro für Wirtschafts- und Verwaltungsconsulting**

WIVCON

14.10.2006

VORWORT	3
I. BESTEHT ÄNDERUNGSBEDARF?	3
II. ÜBERLEGUNGEN ZUM UMGANG MIT DEM KONNEXIT ÄTSPRINZIP	3
III. BÜROKRATIEKOSTEN	4

Anlage

Vorwort

Das Thema „kommunale Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren“ war und ist fester Bestandteil der Diskussionen im Rahmen der Föderalismusreform. Es liegt in der Natur der Sache, dass je nach Standpunkt und Perspektive sehr unterschiedliche Positionen bezogen werden. Der Gesetzesinitiative am nächsten kommt die Forderung des Deutschen Städtetages nach einer „Einführung eines kommunalen Anhörungsrechtes im Grundgesetz bei Bundesgesetzen mit kommunaler Betroffenheit sowie die verfassungsmäßige Absicherung einer Beteiligung der Kommunen an der Gesetzesfolgenabschätzung und insbesondere der Kostenfolgenabschätzung“. Allerdings würde die Umsetzung dieser Forderung den Grundansatz der Föderalismusreform geradezu konterkarieren, da der gewünschten Entflechtung von Zuständigkeiten der verschiedenen Verwaltungsebenen (Bund, Land, Kommune) durch eine Verkoppelung von Bundes- und Kommunalkompetenzen diametral entgegengewirkt würde. Auch zur Wahrung des Konnexitätsprinzips (wer bestellt soll auch bezahlen) ist keine gesetzliche Regelung erforderlich, die die richtigen Schritte der Föderalismusreform wieder umkehrt. Außerdem ist die Gesetzgebungsinitiative geeignet, mehr Bürokratie im Gesetzgebungsverfahren zu schaffen.

I. Besteht Änderungsbedarf?

Es ist gute Übung, dass sich die kommunalen Spitzenverbände in die relevanten Gesetzgebungsverfahren einbringen, zu Wort melden und gehört werden. Dafür bedarf es keiner zusätzlichen Bundesgesetzlichen Regelung. Ganz im Gegenteil würde eine verbindliche Koppelung von Bundesgesetzinitiativen und kommunalen Beteiligungsrechten zu mehr Bürokratie und zu einer erheblichen Komplizierung und Verlängerung der Gesetzgebungsverfahren führen. Außerdem fragt man sich, was ein verbindliches Beteiligungsrecht bewirken soll, wenn daraus keine Verbindlichkeiten über die Berücksichtigung der vorgetragenen Belange abgeleitet werden können.

Die Wünsche nach einer verbindlichen kommunalen Beteiligung entspringen nicht zuletzt aus einer Bundesgesetzgebung, die den Selbstverwaltungskompetenzen der Kommunen konkrete Vorgaben macht, die erhöhte finanzielle Aufwendungen der Kommunen zwingend zur Folge haben. Beispiel dafür war das Kindergartengesetz, das den Anspruch auf einen Kindergartenplatz ab dem dritten Lebensjahr festschrieb mit der Folge, dass bundesweit in Städten und Gemeinden erheblich in den Ausbau des Kinderbetreuungswesens investiert werden musste. Die Kosten hierfür wurden allein von den Kommunen erbracht. In dem Gesetzgebungsverfahren hatten sich Kommunen und ihre Spitzenverbände eindeutig positioniert und artikuliert. Die Gesetzgebung erfolgte dennoch ohne Rücksicht auf das Konnexitätsprinzip. Was hätte sich daran geändert, wenn es anstelle der heute üblichen Anhörung ein „verbindliches Mitwirkungsrecht“ der kommunalen Spitzenverbände gegeben hätte? Unter Umständen wäre der Vorgang etwas ritualisierter verlaufen aber im Ergebnis bestimmt nicht anders.

Änderungsbedarf besteht daher nicht in der Frage der Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände am Gesetzgebungsverfahren. Änderungsbedarf besteht ausschließlich in der Selbstverpflichtung des Gesetzgebers an das Konnexitätsprinzip, weil es einfach keine feine Geste ist- auch nicht der Not gehorchend- seinem Nachbarn in die Tasche zu greifen.

II. Überlegungen zum Umgang mit dem Konnexitätsprinzip

Unser föderales System sieht eine klare Aufgabenverteilung vor von Bundes-, Landes und kommunalen Kompetenzen, wobei die Vertretung der Kommunen durch die Länder erfolgt. Dementsprechend sollte sich der Bund auf die Regelung der kommunalen Selbstverwaltung im Grundgesetz (Art. 28) zurückziehen. Alles Weitere regeln die Länder in eigener Gesetzgebungskompetenz (Gemeindeordnung und ggf. Aufnahme von Regelungen zum Konnexitätsprinzip wie z.B. in Hessen). Es besteht mithin keinerlei Veranlassung oder Notwendigkeit, unser föderales System mit Durchgriffsrechten der Kommunen auf die Bundesgesetzgebung zu verlassen.

Davon unbenommen sind selbstverständlich die Regelungen, die in der 15. Wahlperiode unter Bundeskanzler Gerhard Schröder zu einer Veränderung der GGO führten mit dem Ziel, den kommunalen Spitzenverbänden entgegen zu kommen. Die insofern etablierten Mitsprachekanäle als Ergebnis politischer Bemühungen unter der Regierung Schröder müssen zukünftig mit noch mehr Leben ausgefüllt werden, da die Umsetzung der Mitspracheverpflichtung seitens der Ministerien noch durchaus verbesserungsfähig ist.

III. Bürokratiekosten

Vor dem Hintergrund, dass im Bund gerade ein Bürokratie TÜV (wie er im Volksmund genannt wird) eingeführt wurde, erscheint es höchst kontraproduktiv, neue bürokratische Regelungen zu generieren die Bürokratiekosten in einem enormen Ausmaß erzeugen können- zumal, wie oben dargelegt, erhebliche Zweifel an deren Wirksamkeit angemeldet werden müssen-.

Setzen wir pro Gesetzentwurf und Verordnung eine Bearbeitung in den kommunalen Spitzenverbänden von zwei Manntagen zu 1200€ an. Gehen wir davon aus, dass Städtetag, Landkreistag und Gemeindetag zu beteiligen sind, dann können wir pro Beteiligung mit 7200€ rechnen. Die Bearbeitung der Stellungnahmen der Spitzenverbände in den Ministerien wird einen vergleichbaren Zeitaufwand erfordern, sodass wir bei einem Aufwand von 14400€ pro Gesetzentwurf oder Verordnung liegen. Hierbei wurden noch kein Sachkosten oder Nebenkosten eingerechnet.

Je nachdem, mit wie viel Beteiligungen im Jahr zu rechnen ist, muss der Basisaufwand von 14400€ mit einem Faktor x multipliziert werden, der sich bei einer gesetzlich verbindlichen Beteiligung gegenüber der jetzt geltenden Beteiligung sprunghaft erhöhen wird. Bei einer Erhöhung um beispielsweise 1000 Fälle pro Jahr entstünden Bürokratiekosten von überschlägig 15 Millionen Euro.

Crailsheim den 14.10.2006

Büro für Wirtschafts- und Verwaltungscontrolling

Georg Schlenvoigt

Oberbürgermeister a.D.